



Sachstand

Maßnahmen zur Unterstützung von Spitzensportlern

Maßnahmen zur Unterstützung von Spitzensportlern

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 082/24
Abschluss der Arbeit: 28.11.2024
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zur (Spitzen-)Sportförderung in Deutschland	4
2.	Förderung von Spitzenathleten nach dem Ende der sportlichen Karriere	5
3.	Förderung von (Nachwuchs-)Spitzenathleten während der sportlichen Karriere	5
3.1.	Förderung durch staatliche Institutionen	5
3.2.	Förderung durch die Deutsche Sporthilfe	6
4.	Finanzierung von Sportstätten im Spitzensport	7

1. Allgemeines zur (Spitzen-)Sportförderung in Deutschland

Die Sportförderpolitik der Bundesrepublik Deutschland beruht auf den Prinzipien der Autonomie des Sports, der Subsidiarität der Sportförderung sowie der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Organisationen des Sports. Dabei liegen die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Finanzierungs Kompetenzen für den gesamten Bereich des Sports grundsätzlich bei den Ländern (Art. 30, 70 ff., 83 ff., 104a Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG¹). Auch wenn sich somit keine grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes für den Sport ableiten lässt und dessen staatliche Förderung Aufgabe der Länder ist, ergeben sich durch die Aufgabe des Bundes zur gesamtstaatlichen Repräsentation Anknüpfungspunkte für eine Förderung. Die Sportförderung durch den Bund ist dabei vornehmlich und prioritär auf den Spitzensport gerichtet. Zuständig ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). In den Jahren 2018 bis einschließlich 2021 hat der Bund für den Sport unmittelbar und mittelbar einen Gesamtbetrag in Höhe von rund 2,3 Mrd. Euro (einschließlich Corona-Überbrückungshilfe Profisport) verausgabt. Den weitaus größten Anteil daran hat der Sportförderhaushalt des BMI.²

Dabei fördert der Bund die Bundessportfachverbände auf der Basis ihrer Jahres- und Strukturpläne. Unterstützt werden zentrale Trainings- und Lehrgangmaßnahmen, die gezielte Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe im In- und Ausland und die Teilnahme an Olympischen Spielen und World Games, an internationalen Wettkämpfen, insbesondere Welt- und Europameisterschaften, sowie herausragenden internationalen Spielen. Darüber hinaus wird die Vergütung des Leistungssportpersonals (z. B. Bundestrainerinnen und -trainer), die Durchführung von bedeutenden nationalen und internationalen Sportgroßveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Pflege internationaler Sportbeziehungen gefördert. Das BMI fördert 33 Bundessportfachverbände mit olympischen sowie 23 Bundessportfachverbände mit nichtolympischen Sportarten.³ Die olympischen Bundesverbände wurden im Jahr 2023 mit insgesamt circa 95,3 Mio. Euro vom Bund gefördert.⁴

Eine bundesweite spezialgesetzliche Regelung zur Sportförderung gibt es bisher in Deutschland nicht; es wird jedoch aktuell an der Einführung eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur

-
- 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).
 - 2 15. Sportbericht der Bundesregierung vom 03.03.2023, BT-Drs. 20/5900, S. 25, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005900.pdf>. Dieser und sämtliche weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 28. November 2024.
 - 3 Vergleiche hierzu Informationen des BMI zur Förderung der Sportverbände, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/nationale-sportpolitik/foerderung-spitzensport/foerderung-sport-verbaende/foerderung-sportverbaende-node.html>.
 - 4 BMI, Zuwendungen des Bundes zur Förderung der Bundessportfachverbände (Kapitel 0601 Titel 684 21 und 684 26) für die Jahre 2013 bis 2023, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sport/2013-2023-IST-sport-foerderung-spitzensportverbaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Die angegebenen Summen umfassen die Zuwendungen an die Bundessportfachverbände für Maßnahmen der Jahresplanung, für das Leistungssportpersonal sowie für Organisationskosten für bedeutende Sportgroßveranstaltungen im Inland.

Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportförderungsgesetz – SpoFöG) gearbeitet. So hat das Bundeskabinett am 6. November 2024 einen entsprechenden Gesetzentwurf⁵ beschlossen, dessen Einbringung in den Deutschen Bundestag und Verabschiedung jedoch noch aussteht. Vor dem Hintergrund der voraussichtlich stattfindenden vorzeitigen Neuwahlen in Deutschland Ende Februar 2025 ist momentan allerdings weder der Beginn noch der Abschluss des parlamentarischen Verfahrens absehbar. Der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form sieht vor, die Verantwortung für die Förderung des Spitzensports ausdrücklich dem Bund zuzuweisen. Darüber hinaus soll eine unabhängige Sportagentur gegründet werden, die zukünftig die Steuerung und Förderung im Spitzensport übernehmen soll.

2. Förderung von Spitzenathleten nach dem Ende der sportlichen Karriere

In Deutschland gibt es keinen rechtlichen Anspruch für Leistungssportler auf Beschäftigung bei staatlichen Institutionen – weder während noch nach Beendigung ihrer sportlichen Karriere. Dies gilt auch für Sportler, die (erfolgreich) an Olympischen Spielen oder anderen internationalen Sportwettbewerben teilgenommen haben. Dennoch spielen staatliche Institutionen durch die Bereitstellung sog. Sportförderstellen sowie als Arbeitgeber im Rahmen der sog. „Dualen Karriere“ eine wichtige Rolle bei der finanziellen Absicherung von aktiven Spitzensportlern bzw. für den Übergang in eine sich an die Sportkarriere anschließende berufliche Karriere.

3. Förderung von (Nachwuchs-)Spitzenathleten während der sportlichen Karriere

3.1. Förderung durch staatliche Institutionen

Bei verschiedenen staatlichen Institutionen stehen Stellenkontingente für Spitzensportler zur Verfügung. Die Bundeswehr ist dabei der größte Dienstherr und stellt derzeit 890 Dienstposten für Leistungssportler, Militärsportler und Trainer sowie 23 Dienstposten im paralympischen Leistungssport zur Verfügung. Der weit überwiegende Teil dieser sog. Sportförderstellen entfällt auf die olympischen Sportarten; 50 Sportförderstellen werden mit Athleten in nicht-olympischen Sportarten oder mit Militärsportlern besetzt. Athleten, die eine Sportförderstelle innehaben (auch als Sportsoldaten bezeichnet), haben die Möglichkeit, sich während ihrer aktiven Zeit als Spitzensportler auf ihre sportliche Laufbahn zu konzentrieren und parallel zu ihrer sportlichen Karriere bzw. nach deren Beendigung den herkömmlichen Karriereweg innerhalb der Bundeswehr zu absolvieren. So werden sie zunächst grundsätzlich als freiwillig Wehrdienstleistende für elf Monate angestellt und können anschließend in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden – abhängig von ihrer soldatischen Eignung sowie der sportfachlichen Befürwortung des

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportförderungsgesetz – SpoFöG), abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/SP1/SpoFoeG.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bzw. des Spitzenverbandes. Mit einer Gesamtinvestition in Höhe von 57 Millionen Euro im Jahr 2024 ist die Bundeswehr der größte staatliche Förderer von Spitzensportlern.⁶

Auch die Bundespolizei fördert den Spitzensport in Deutschland. Im Rahmen der sog. „Dualen Karriere“ üben die geförderten Spitzensportler den Hochleistungssport aus und absolvieren gleichzeitig eine Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten im mittleren Dienst mit Aufstiegsmöglichkeiten in höhere Laufbahngruppen. Die Polizeiausbildung wird dabei unter Berücksichtigung der Ziele und Bedingungen des Hochleistungssports durchgeführt und garantiert den Athleten einen Lebensberuf nach der sportlichen Karriere. Insgesamt werden bis zu 160 Athleten in 22 Sportarten durch die Bundespolizei gefördert. Circa 85 Prozent von ihnen bleiben nach Beendigung der sportlichen Laufbahn bei der Bundespolizei.⁷ Darüber hinaus gibt es sowohl Bundes- als auch auf Landes- und kommunaler Ebene weitere Förderstellen für Spitzensportler, z. B. bei der Polizei oder beim Zoll.

Darüber hinaus bestehen Kooperationen zwischen den Olympiastützpunkten und vielen Ausbildungseinrichtungen und Hochschulen, um Spitzensportlern die Möglichkeit zur Ausbildung bzw. zum Studium parallel zur sportlichen Karriere zu geben. Bei der Planung ihrer beruflichen Karriere werden die Athleten zusätzlich durch Laufbahnberater unterstützt.

3.2. Förderung durch die Deutsche Sporthilfe

In Deutschland ist der gesamte Bereich des Sports einschließlich des Spitzensports autonom und eine staatliche Förderung erfolgt nur subsidiär. Die wichtigste Organisation der direkten zivilen Sportförderung ist die Deutsche Sporthilfe, die als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Ziel gegründet wurde, Nachwuchs- und Spitzensportler materiell und ideell zu fördern. Hierfür hat die Deutsche Sporthilfe ein eigenes Fördersystem entwickelt, wonach Athleten abhängig von ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen (Leistungs-)Kadern eine monatliche finanzielle Förderung erhalten sowie weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können. Die Förderstruktur der Deutschen Sporthilfe wird zum 1. Januar 2025 geändert. Zukünftig erfolgt die Förderung nach einem „4-3-3-System“, d. h. in vier Förderstufen (Talent-Team, Potenzial-Team, Top-Team und Alumni-Team) mit drei ineinandergreifenden Förderbereichen (finanzielle Förderung, Kompetenzförderung sowie Partner- und Serviceangebote) entlang von drei finanziellen Förderschwerpunkten (Grundförderung, Individualbausteine und Prämienzahlungen).⁸

6 Vergleiche hierzu Informationen der Bundeswehr, abrufbar unter <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/sport-in-der-bundeswehr/spitzensport-der-sportfoerderer-bundeswehr> sowie <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/sport-in-der-bundeswehr/veranstaltungen/olympia-paris-2024/wettkampf-deutschland-5815498>.

7 15. Sportbericht der Bundesregierung vom 03.03.2023, BT-Drs. 20/5900, S. 60f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005900.pdf>.

8 Übersicht zum Förderkonzept der Deutschen Sporthilfe, gültig ab 1.1.2025, abrufbar unter <https://www.sporthilfe.de/athletenfoerderung/foerderkonzept/>.

Der überwiegende Teil der Einnahmen der Deutschen Sporthilfe wird von der Organisation selbst erwirtschaftet, lediglich 28 Prozent ihrer Einnahmen stammen aus staatlichen Mitteln⁹. So erhält die Deutsche Sporthilfe erst seit einigen Jahren finanzielle Mittel vom Bund zur unmittelbaren Unterstützung von Athleten; hierfür standen im Jahr 2019 erstmals sieben Millionen Euro im Bundeshaushalt zur Verfügung. Darüber hinaus wendet der Bund weitere 2,7 Mio. Euro jährlich für die Finanzierung einer Altersvorsorge von Spitzenathleten auf, also insgesamt 9,7 Mio. Euro.¹⁰ Athleten des Olympiakaders sowie des Perspektivkaders einer olympischen Disziplin (ab dem dritten Jahr der Kaderzugehörigkeit) erhalten über die Deutsche Sporthilfe monatlich einen Zuschuss in Höhe von 250 Euro für einen Basis-Rentenvertrag.¹¹

Über die Deutsche Sporthilfe werden darüber hinaus weitere Stipendien, die von einzelnen privaten Unternehmen (wie z. B. Banken) finanziert werden, vergeben.

4. Finanzierung von Sportstätten im Spitzensport

Wie bereits dargestellt wurde, liegen die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Finanzierungskompetenzen für den Bereich des Sports grundsätzlich bei den Bundesländern. Der Bau und der Erhalt von Sportstätten für den Vereins- und Breitensport fallen in der Regel in die Zuständigkeit der Kommunen (Art. 28 Abs. 2 GG), für deren Finanzausstattung die Länder zuständig sind. Unabhängig davon unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei dieser Aufgabe mit verschiedenen Programmen, etwa aus den Bereichen Städtebau und Klimaschutz.¹² Im Bereich des Spitzensportes wird der Bau, die Instandsetzung und der Betrieb von Sportstätten vom Bund gefördert. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden jährlich zwischen 45 und 55 Baumaßnahmen gefördert. Dabei stimmt sich das BMI mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie den Sportministerien der Länder ab.

Die Förderung durch das BMI erfolgt auf der Grundlage des Leistungssportprogramms und der Förderrichtlinien Sportstättenbau. Im Haushalt des BMI werden für Zuwendungen für die Errichtung, Ausstattung und Bauunterhaltung von Sportstätten für den Hochleistungssport jährlich rund 19 Mio. Euro bereitgestellt, wobei die Ansätze leicht von Jahr zu Jahr schwanken. So standen hierfür im Jahr 2022 insgesamt 19,16 Mio. Euro, im Jahr 2023 24,86 Mio. Euro und im Jahr

9 Vergleiche hierzu Informationen der Deutschen Sporthilfe zur Mittelverwendung, abrufbar unter <https://www.sporthilfe.de/ueber-uns/finanzen>.

10 15. Sportbericht der Bundesregierung vom 03.03.2023, BT-Drs. 20/5900, S. 65, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005900.pdf>.

11 Vergleiche hierzu Informationen der Deutschen Sporthilfe zur Altersvorsorge von Spitzenathleten, abrufbar unter <https://www.sporthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen/bmi-und-sporthilfe-starten-altersvorsorge-fuer-spitzenathletinnen-und-athleten>.

12 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carolin Bachmann sowie weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD, BT-Drs. 20/9797 vom 14. Dezember 2023, S. 1 ff. Siehe zudem Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Bundesförderung für Sportstätten und Sporträume (Stand: April 2023), abrufbar unter https://cdn.dosb.de/user_upload/Sportstaetten-Umwelt/2023-04-20_DOSB_Foerderprogramme-Sport_A3_final.pdf und Programm des BMI zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien (Leistungssportprogramm – LSP) vom 28. September 2005, abrufbar unter https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28092005_SP43730011.htm.

2024 18,81 Mio. Euro zur Verfügung. Der Betrieb von Trainingsstätten wird jährlich mit bis zu 24 Mio. Euro gefördert. Das BMI fördert insbesondere Olympiastützpunkte, Bundesstützpunkte, Trainingszentren, das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) sowie das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT). Insgesamt förderte der Bund das Stützpunktsystem im Jahr 2022 mit mehr als 56 Mio. Euro.¹³

13 Vergleiche hierzu Informationen des BMI abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/nationale-sportpolitik/spitzensportreform/effiziente-stuetzpunktstruktur/effiziente-stuetzpunktstruktur-node.html>. Eine Übersicht der Bundesausgaben an die Olympiastützpunkte (OSP) zur Förderung des Betriebs, der Trainingsstätten, der Trainermischfinanzierung, der Häuser der Athleten sowie von Einzelprojekten und zentralen Maßnahmen sowie an die Bundesleistungszentren (BLZ) /Trainingszentren für die Jahre 2010 bis 2022 ist abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sport/sport-zuwendungen-olympiastuetzpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=6.